

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladung

Sehr

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

- Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladung

Sehr

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt, um in dieser Angelegenheit als mitzuwirken.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden

Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt, um in dieser Angelegenheit als
 mitzuwirken.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung)

Sie haben dem Ladungsbescheid vom _____, Zahl _____ ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet.

Es wird daher über Sie die darin angedrohte **Zwangsstrafe** von _____ **Euro** verhängt.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, spätestens jedoch innerhalb von _____ nach Zustellung dieses Bescheides, mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Bescheid mit.

Wenn Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Zwangsstrafe vollstreckt wird.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

II. Neuerlicher Ladungsbescheid

Wir bitten Sie daher neuerlich, in folgender Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, in unser Amt zu kommen:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine weitere **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung)

Sie haben dem Ladungsbescheid vom _____, Zahl _____ ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet.

Es wird daher über Sie die darin angedrohte **Zwangsstrafe** von _____ **Euro** verhängt.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, spätestens jedoch innerhalb von _____ nach Zustellung dieses Bescheides, mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Bescheid mit.

Wenn Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Zwangsstrafe vollstreckt wird.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

II. Neuerlicher Ladungsbescheid

Ihre Mitwirkung als ist in folgender Angelegenheit nach wie vor notwendig:

Wir bitten Sie daher neuerlich, persönlich in unser Amt zu kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine weitere **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Vollstreckung eines Ladungsbescheides

Name und Adresse des/der Geladenen		
Ladung als	mit Ladungsbescheid vom	Zahl

Da der/die Geladene diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet hat, wird ersucht,

die angedrohte **Zwangsstrafe** von **Euro** zu vollstrecken.

einen **Vorführungsbescheid** zu erlassen und den Geladenen/die Geladene vorzuführen:

Behörde		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Der Nachweis über die Zustellung des Ladungsbescheides liegt uns vor.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Vorführungsbescheid (Vollstreckungsverfügung)

Mit Bescheid vom _____, Zahl _____
 wurden Sie aufgefordert, am _____ als _____
 zu _____ zu kommen.

Da Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet haben, wird die darin angedrohte **zwangsweise Vorführung** verfügt.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
 § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

an der Amtstafel der Gemeinde

durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
von	von	
bis	bis	

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Diese Verständigung ergeht an:

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person

(zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort		
Datum	Zeit von bis	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

- Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.
- Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen.

Eine schriftliche Ausfertigung wird verlangt von:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt.
- vorgelesen.
- Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
- Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

- Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.
- Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

- Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis):

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines/einer Beteiligten

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- befragt den Beteiligten/die Beteiligte über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse;
- weist den Beteiligten/die Beteiligte darauf hin, dass die Aussage von ihm/ihr verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung ihm/ihr, einem seiner/ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Person, seinem/seiner/ihrer/ihrer Sachwalter/in oder einem seiner/ihrer Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde;
 - über Fragen, die er/sie nicht beantworten könnte, ohne eine ihm/ihr obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er/sie nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;

– über Fragen, wie er/sie sein/ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;

- weist den berufsmäßigen/die berufsmäßige Parteienvertreter/in darauf hin, dass die Aussage von ihm/ihr über das verweigert werden kann, was ihm/ihr in seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter/in einer Partei von dieser anvertraut wurde.
- macht den Beteiligten/die Beteiligte auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) aufmerksam.

- Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.
- Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesende Partei wird über ihr Recht belehrt, spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen.
- Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt.
- vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
 Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- befragt den Zeugen/die Zeugin über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse und ermahnt ihn/sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist den Zeugen/die Zeugin darauf hin, dass die Aussage von ihm/ihr verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung ihm/ihr, einem seiner/ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Person, seinem/seiner/ihrer/ihrer Sachwalter/in oder einem seiner/ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde; wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;
 - über Fragen, die er/sie nicht beantworten könnte, ohne eine ihm/ihr obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er/sie nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;

– über Fragen, wie er/sie sein/ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;

- weist den berufsmäßigen/die berufsmäßige Parteienvertreter/in darauf hin, dass die Aussage von ihm/ihr auch über das verweigert werden kann, was ihm/ihr in seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter/in einer Partei von dieser anvertraut wurde;
- macht den Zeugen/die Zeugin auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines/einer nichtamtlichen Sachverständigen

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- befragt den nichtamtlichen/die nichtamtliche Sachverständigen/Sachverständige über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse und ermahnt ihn/sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist den nichtamtlichen/die nichtamtliche Sachverständigen/Sachverständige darauf hin, dass die Aussage von ihm/ihr verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung ihm/ihr, einem seiner/ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Person, seinem/seiner/ihrer/ihrer Sachwalter/in oder einem seiner/ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde; wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;

- über Fragen, die er/sie nicht beantworten könnte, ohne eine ihm/ihr obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er/sie nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er/sie sein/ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
- macht den nichtamtlichen/die nichtamtliche Sachverständigen/Sachverständige auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines/einer nichtamtlichen Dolmetschers/Dolmetscherin

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- befragt den nichtamtlichen/die nichtamtliche Dolmetscher/in über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse und ermahnt ihn/sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist den nichtamtlichen/die nichtamtliche Dolmetscher/in darauf hin, dass die Aussage von ihm/ihr verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung ihm/ihr, einem seiner/ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Person, seinem/seiner/ihrer Sachwalter/in oder einem seiner/ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde; wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;

- über Fragen, die er/sie nicht beantworten könnte, ohne eine ihm/ihr obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er/sie nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er/sie sein/ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
- macht den nichtamtlichen/die nichtamtliche Dolmetscher/in auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

befragt über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse.

- Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.
- Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt.
- vorgelesen.

- Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
- Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

- Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.

- Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

- Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

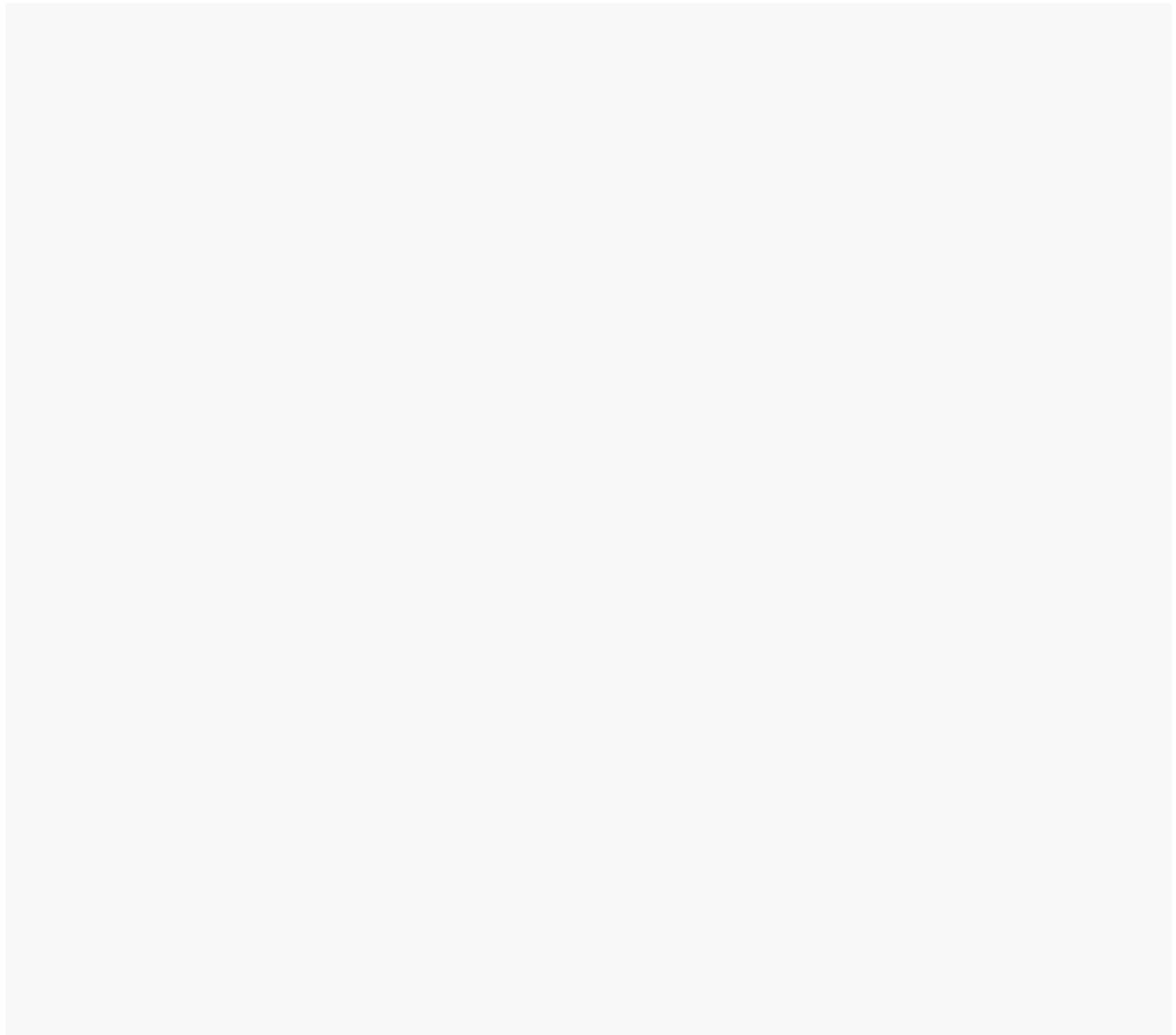
Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
 - Verlautbarung
 -
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen zu stellen.

- befragt die Zeugen/Zeuginnen über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse und ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen/Zeuginnen darauf hin, dass die Aussage von ihnen verweigert werden darf
 - über Fragen, deren Beantwortung ihnen, einem ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit ihrer Obsorge betrauten Person, ihrem//ihrer Sachwalter/in oder einem ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde; wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;
 - über Fragen, die nicht beantwortet werden könnten, ohne eine ihnen obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig entbunden wurden, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie sie ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
- weist die berufsmäßigen Parteienvertreter/innen darauf hin, dass die Aussage von ihnen auch über das verweigert werden kann, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter/in einer Partei von dieser anvertraut wurde;
- macht die Zeugen/Zeuginnen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.



- Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.
- Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen.

Eine schriftliche Ausfertigung wird verlangt von:

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt.
- vorgelesen.
- Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
- Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

- Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.
- Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

- Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis):

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Sehr

Wir teilen Ihnen mit, dass in folgender Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat:

Das Ergebnis der Beweisaufnahme können Sie diesem Schreiben oder der Beilage entnehmen.

Sie **können** zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von ab Zustellung dieser Verständigung eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben **oder** zu uns zu einer **mündlichen Erörterung** des Gegenstandes kommen.

Wenn Sie eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben, so ist diese bei uns einzubringen.

Die **schriftliche Stellungnahme** kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bitte senden Sie folgende Unterlagen mit:

Bitte beantworten Sie noch folgende Fragen:

Sie können auch zu uns zu einer **mündlichen Erörterung** des Gegenstandes kommen:

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Für den Fall, dass Sie den Termin für die **mündliche Erörterung** des Ergebnisses des Beweisverfahrens nicht wahrnehmen können, ersuchen wir Sie, sich mit uns zwecks Vereinbarung eines neuen Termins telefonisch in Verbindung zu setzen.

Sie können zur **mündlichen Erörterung** persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur **mündlichen Erörterung** diese Verständigung, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Ergebnis der Beweisaufnahme:

Der Bescheid wird auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Rechtsgrundlage: § 45 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens

Sehr

Wir informieren Sie über die Schließung des Ermittlungsverfahrens wegen Entscheidungsreife in folgender Angelegenheit:

Der Bescheid wird auf der Grundlage des bisherigen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens erlassen werden.

Rechtsgrundlage: § 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 7 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfahrensordnung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können diese jedoch in einer allfälligen Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid anfechten.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Edikt

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren

Bei der Behörde wurde ein Antrag des/der
betreffend
Zahl
eingebracht.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegen dieses Vorhaben können bei uns **ab** **bis**
schriftlich **Einwendungen** eingebracht werden.

Die Einwendungen können in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre **Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht rechtzeitig schriftlich **Einwendungen** erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung

bzw.

kundgemacht wird.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlage: §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Edikt

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

Bei der Behörde wurde ein Antrag des/der
betreffend
Zahl
eingebracht.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegen dieses Vorhaben können bei uns **ab** **bis**
schriftlich **Einwendungen** eingebracht werden.

Die Einwendungen können in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre **Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht rechtzeitig schriftlich **Einwendungen** erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu diesem Vorhaben wird eine **öffentliche mündliche Verhandlung** anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Für die Verhandlung wird folgender **Zeitplan** in Aussicht genommen:

Am Verfahren **Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

– wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) erfolgt,

- wenn die Vertretung durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn die Berechtigung zum Einschreiten als Vertreter/in elektronisch durch die Bürgerkarte nachgewiesen wird, oder
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung

bzw.

kundgemacht wird.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlage: §§ 44a, 44b, 44d und 44e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des / der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Edikt

Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

In der Angelegenheit
wurde ein Antrag des/der
betreffend
Zahl
mit Edikt vom in bzw. und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Beschreibung des Vorhabens:

Zu diesem Vorhaben wird eine **öffentliche mündliche Verhandlung** anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Für die Verhandlung wird folgender **Zeitplan** in Aussicht genommen:

Am Verfahren **Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) erfolgt,
- wenn die Vertretung durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn die Berechtigung zum Einschreiten als Vertreter/in elektronisch durch die Bürgerkarte nachgewiesen wird, oder
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung

bzw.

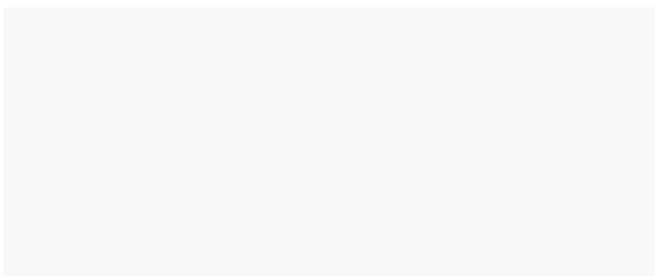
kundgemacht wird.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlage: §§ 44a, 44b, 44d und 44e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Edikt

Anberaumung einer öffentlichen Erörterung im Großverfahren

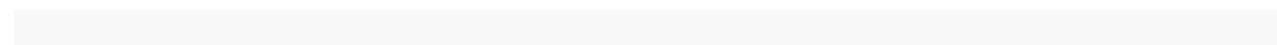
In der Angelegenheit
wurde ein Antrag des/der
betreffend
Zahl:
mit Edikt vom in bzw. und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Zu diesem Vorhaben wird eine **öffentliche Erörterung** anberaumt:

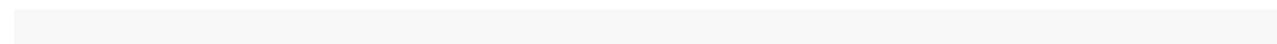
Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Im Rahmen dieser Erörterung ist es jedermann gestattet, Fragen zu stellen und sich zum Vorhaben zu äußern.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung



bzw.



kundgemacht wird.

Rechtsgrundlage: §§ 44a und 44c des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung im Großverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
- Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- Verlautbarung
- Verlautbarung
-
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
- die nachfolgend angeführten Einwendungen vorgebracht wurden;
- keine Einwendungen vorgebracht wurden;

- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen zu stellen.
- befragt die Zeugen/Zeuginnen über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse und ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen/Zeuginnen darauf hin, dass die Aussage von ihnen verweigert werden darf
 - über Fragen, deren Beantwortung ihnen, einem ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit ihrer Obsorge betrauten Person, ihrem//ihrer Sachwalter/in oder einem ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde; wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;
 - über Fragen, die nicht beantwortet werden könnten, ohne eine ihnen obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig entbunden wurden, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie sie ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
- weist die berufsmäßigen Parteienvertreter/innen darauf hin, dass die Aussage von ihnen auch über das verweigert werden kann, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter/in einer Partei von dieser anvertraut wurde;
- macht die Zeugen/Zeuginnen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung abgesehen.

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren

In der Angelegenheit
wurde ein Antrag des/der
betreffend
Zahl mit Edikt vom in bzw. und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück bei uns während der Amtsstunden bis einschließlich für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Einbringer/in	Zahl
Inhalt	
Einbringer/in	Zahl
Inhalt	
Einbringer/in	Zahl
Inhalt	

Amtsstunden	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
--------------------	--------------------------------

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung

bzw.

kundgemacht wird.

Das Schriftstück kann auch im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

Wir weisen weiters darauf hin, dass **das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts als zugestellt gilt**. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Das angeführte Schriftstück wird bei uns mindestens **acht Wochen** nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Als **Partei** wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen unverzüglich zugesendet.

Als sonst **Beteiligtem/Beteiligte** wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen bei uns ausgefolgt.

Rechtsgrundlage: §§ 44a und 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Name des / der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Kostenbescheid

Wir haben folgende Amtshandlung durchgeführt:

Dabei sind Kosten entstanden, die von Ihnen zu tragen sind.

Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher/innen	Euro
Sonstige Barauslagen	Euro
Überwachungsgebühren	Euro
Kommissionsgebühren	Euro
Verwaltungsabgaben	Euro
Summe	Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Vorstellung erhoben, ist der Gesamtbetrag innerhalb von nach seiner Zustellung mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Kostenbescheid mit.

Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass dieser Kostenbescheid vollstreckt wird.

Rechtsgrundlage: §§ 57, 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 5a und 5b des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG (nur bei Überwachungsgebühren)

Begründung:**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Kostenbescheid **Vorstellung** zu erheben. Die Vorstellung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Kostenbescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen.

Die Vorstellung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Bescheid über eine Sicherheitsleistung

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

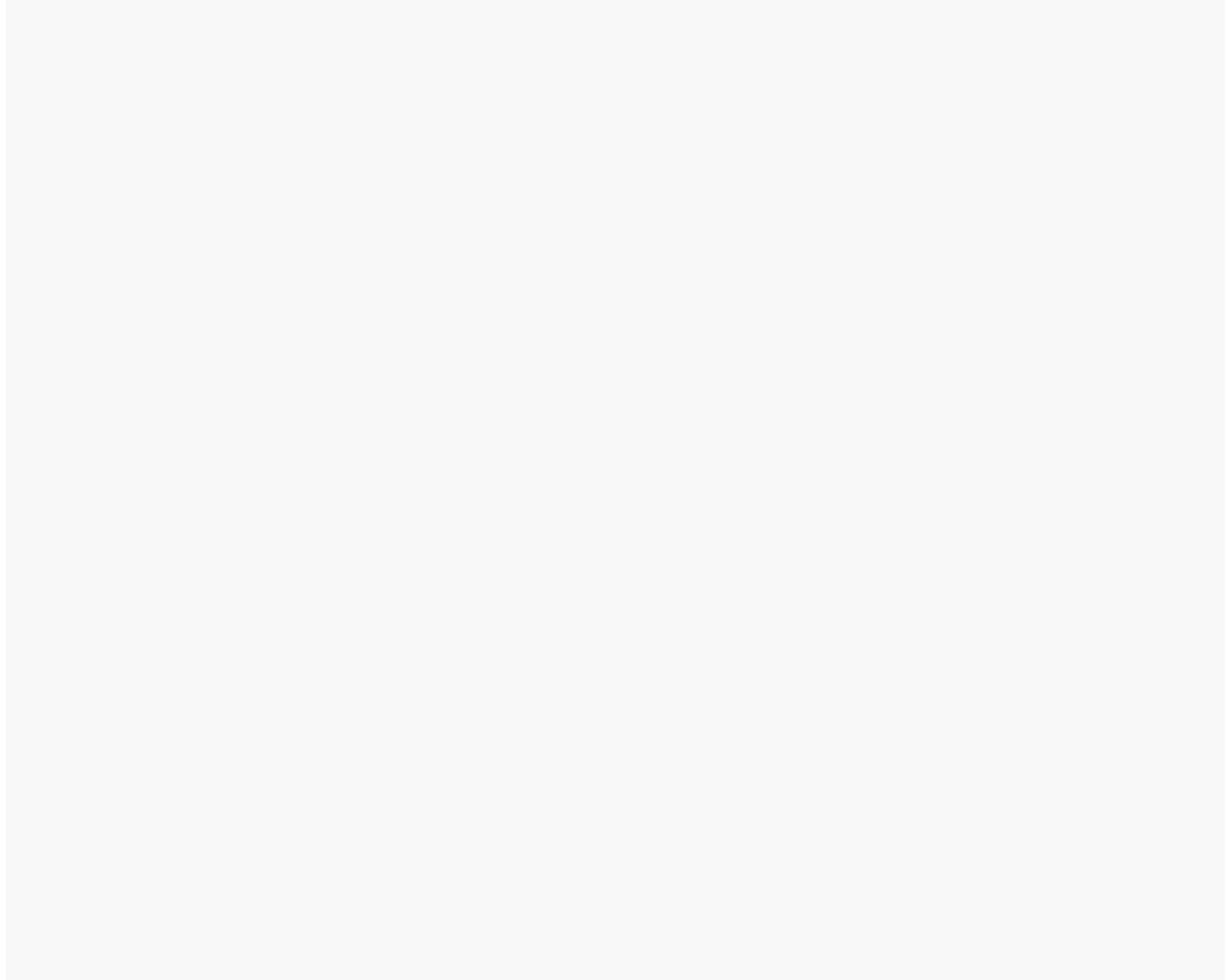
Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)
Verwaltungsübertretung(en) nach

- Wegen des begründeten Verdachts, dass Sie sich der Strafverfolgung entziehen werden,
- Wegen des begründeten Verdachts, dass Sie sich der Strafvollstreckung entziehen werden,
- Da die Strafverfolgung voraussichtlich nicht möglich ist,
- Da die Strafvollstreckung voraussichtlich nicht möglich ist,
- Da die Strafverfolgung voraussichtlich einen Aufwand verursachen wird, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig ist,
- Da die Strafvollstreckung voraussichtlich einen Aufwand verursachen wird, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig ist,

wird Ihnen aufgetragen, als Sicherheit unverzüglich **Euro** zu erlegen. Anstelle des Geldbetrages können Sie auch ein Pfand oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, stellen.

Rechtsgrundlage: § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:



Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bitte beachten Sie ferner:

- Wenn Sie die Sicherheit nicht unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides leisten, können Gegenstände, die dem Anschein nach Ihnen gehören, beschlagnahmt werden.
- Die Sicherheit wird für verfallen erklärt, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist.
- Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird, die über Sie verhängte Strafe vollzogen ist oder nicht innerhalb von zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wird.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Bescheid über eine Beschlagnahme

Mit Bescheid vom _____, Zahl _____

wurde Ihnen eine Sicherheitsleistung wegen der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung(en) aufgetragen.

Da diese nicht unverzüglich erlegt wurde, werden folgende Gegenstände als Sicherheit in Beschlag genommen:

Rechtsgrundlage: § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bitte beachten Sie ferner:

- Die beschlagnahmten Gegenstände werden für verfallen erklärt, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist.
- Die beschlagnahmten Gegenstände werden frei, wenn
 - Sie den als Sicherheit aufgetragenen Geldbetrag erlegen oder sonst sicherstellen,
 - Rechte Dritter glaubhaft gemacht werden,
 - das Verfahren eingestellt wird,
 - die über Sie verhängte Strafe vollzogen ist oder
 - nicht innerhalb von zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wird.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Ermächtigungsurkunde

Formular 25 zu §§ 37a und 50 VStG

Behörde

Geschäftszahl

Name des Amtorgans, Dienstaussweis-Nr., Dienstnummer (Dienstkarte)

ist mit Zustimmung der Dienstbehörde ermächtigt:

1. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG oder anderer im Anhang angeführter Verwaltungsvorschriften festzusetzen und einzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 35 Z 1 oder 2 VStG für eine Festnahme vorliegen;
2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte, oder bei denen die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre, eine vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG oder anderer im Anhang angeführter Verwaltungsvorschriften festzusetzen und einzuheben;
3. verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem/der Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, zu beschlagnahmen, wenn der/die Betretene eine vorläufige Sicherheit in den unter Punkt 2 genannten Fällen nicht leistet;

4. gemäß § 50 VStG von Personen wegen der im Anhang angeführten Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben, in den hiefür vorgesehenen Fällen dem/der Beanstandeten einen zur Einzahlung des Strafbetrages geeigneten – mit einer in automationsunterstützter Form lesbaren Identifikationsnummer versehenen – Beleg zu übergeben, oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen;

5. dem/der Beanstandeten zu gestatten, die vorläufige Sicherheit oder den nach der Organstrafverfügung einzuhebenden Strafbetrag mit Scheck, Kreditkarte

oder in folgenden Währungen zu entrichten:

Ort _____, Datum _____ Unterschrift _____

Behörde _____

**Vorläufige Sicherheitsleistung
Beschlagnahme
gemäß §§ 37a und 39 VStG**

bzw. gemäß § _____

Block. Nr. _____

Formular 26 zu §§ 37a und 39 VStG (Vorläufige Sicherheitsleistung/Beschlagnahme)

Behörde _____

Block. Nr. _____ Fortl. Zl. _____

**Bescheinigung über eine vorläufige Sicherheitsleistung/Beschlagnahme
auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG _____**

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde bei
(Vorname und Familienname oder Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

ein Betrag von _____ eingehoben. Scheck Kreditkarte: _____

statt des festgesetzten Betrages von _____

zur Sicherung des Verfalls wegen Gefahr im Verzug

Folgendes beschlagnahmt: _____

Rechtsgrundlage:

§ 37a Abs. 1 Z 1 VStG (Vorliegen der Voraussetzungen für eine Festnahme)

§ 37a Abs. 1 Z 2 VStG (Erhebliche Erschwerung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung oder Verursachung eines unverhältnismäßigen Aufwandes durch diese)

§ 37a Abs. 3 VStG (Beschlagnahme wegen Nichtleistung einer vorläufigen Sicherheit in Geld)

§ 39 Abs. 2 VStG (Gefahr im Verzug)

andere: _____

Ort _____, Datum _____ Unterschrift _____

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Bescheid über eine Beschlagnahme

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

<p>Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)</p>
<p>Verwaltungsübertretung(en) nach</p>

Zur Sicherung der Strafe des Verfalls werden folgende Gegenstände in Beschlag genommen:

- Da die Beschlagnahme nicht anders durchführbar ist, erfasst sie vorläufig auch die Behältnisse, in denen sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden.
- Anstelle der Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls wird der Erlag von **Euro** angeordnet.

Rechtsgrundlage: § 39 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:



Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bitte beachten Sie ferner:

- Bei der Beschlagnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme. Über einen allfälligen Verfall der beschlagnahmten Gegenstände wird erst in der abschließenden Entscheidung (zB im Straferkenntnis) entschieden werden.
- Wenn die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben unterliegen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen und ihre Aufbewahrung nicht zur Beweissicherung erforderlich ist, können sie von uns öffentlich versteigert oder veräußert werden. Der Erlös tritt dann an die Stelle der Gegenstände. Sie können jedoch die Veräußerung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten durch rechtzeitige Hinterlegung eines kostendeckenden Betrages verhindern.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)

Verwaltungsübertretung(en) nach

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Zur Vernehmung können Sie einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beiziehen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie zur Vernehmung noch herbeischaffen können.

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.
- das **Strafverfahren ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 24, 40 und 41 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)

Verwaltungsübertretung(en) nach

Bitte kommen Sie persönlich zur mündlichen Verhandlung. Sie können einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl oder eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen oder gemeinsam mit einem/einer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Als **Jugendlicher/Jugendliche** können Sie auch mit zwei an der Sache nicht beteiligten Personen Ihres Vertrauens (auch zusätzlich zu Ihrem Vertreter/Ihrer Vertreterin) kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
-------	------	-------------------------

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie zur Vernehmung noch herbeischaffen können.

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubstreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von _____ **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.
- das **Strafverfahren ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 24, 40,41, 43 und 59 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid im Verwaltungsstrafverfahren

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

--

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von _____ **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie als Beschuldigter/als Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid im Verwaltungsstrafverfahren

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt, um in dieser Angelegenheit als mitzuwirken.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

über Sie eine **Zwangsstrafe** von _____ **Euro** verhängt wird.

Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung) im Verwaltungsstrafverfahren

Sie haben dem Ladungsbescheid vom

Zahl

ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet.

Es wird daher über Sie die darin angedrohte **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, spätestens jedoch innerhalb von nach Zustellung dieses Bescheides, mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Bescheid mit.

Wenn Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Zwangsstrafe vollstreckt wird.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
 § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG
 § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie als Beschuldigter/als Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser

zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

II. Neuerlicher Ladungsbescheid im Verwaltungsstrafverfahren

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)
Verwaltungsübertretung(en) nach

Wir bitten Sie neuerlich, persönlich in unser Amt zu kommen. Zur Vernehmung können Sie einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beziehen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
-------	------	-------------------------

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie zur Vernehmung noch herbeischaffen können.

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von _____ **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.
- das **Strafverfahren ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 24, 40 und 41 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

--

Zustellung zu eigenen Händen

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung) im Verwaltungsstrafverfahren

Sie haben dem Ladungsbescheid vom

Zahl

ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet.

Es wird daher über Sie die darin angedrohte **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, spätestens jedoch innerhalb von nach Zustellung dieses Bescheides, mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Bescheid mit.

Wenn Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Zwangsstrafe vollstreckt wird.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG
§ 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung

der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

II. Neuerlicher Ladungsbescheid im Verwaltungsstrafverfahren

Wir bitten Sie neuerlich, in folgender Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, in unser Amt zu kommen:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine weitere **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie als Beschuldiger/als Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung) im Verwaltungsstrafverfahren

Sie haben dem Ladungsbescheid vom

Zahl

ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet.

Die darin angedrohte **Zwangsstrafe** von **Euro** wird daher über Sie verhängt.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, spätestens jedoch innerhalb von nach Zustellung dieses Bescheides, mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Bescheid mit.

Wenn Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Zwangsstrafe vollstreckt wird.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG
§ 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

II. Neuerlicher Ladungsbescheid im Verwaltungsstrafverfahren

Ihre Mitwirkung als ist in folgender Angelegenheit nach wie vor notwendig:

Wir bitten Sie daher neuerlich, persönlich in unser Amt zu kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.

Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Vorführungsbescheid im Verwaltungsstrafverfahren (Vollstreckungsverfügung)

Mit Bescheid vom _____, Zahl _____, wurden Sie aufgefordert, am _____ als _____ zu _____ zu kommen.

Da Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet haben, wird die darin angedrohte **zwangsweise Vorführung** verfügt.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG
§ 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Aufforderung zur Rechtfertigung

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

<p>Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)</p>
<p>Verwaltungsübertretung(en) nach</p>

Sie können sich nach Ihrer Wahl entweder in einer **Vernehmung**

am	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

mündlich rechtfertigen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt **schriftlich rechtfertigen**.

Wenn Sie zur **Vernehmung** zu uns kommen möchten, bringen Sie bitte diese Aufforderung, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie zur Vernehmung noch herbeischaffen können.

Zur Vernehmung können Sie persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen. Sie können zur Vernehmung auch einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beiziehen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Wenn Sie sich schriftlich rechtfertigen möchten, geben Sie uns bitte in der **schriftlichen Rechtfertigung** bekannt:

- die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel sowie
- Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten (gemäß § 19 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG sind wir verpflichtet, diese bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen).

Bitte beachten Sie, dass das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird, wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen

Rechtsgrundlage: §§ 40 und 42 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung des/der Beschuldigten

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	

Personaldaten des/der Beschuldigten (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vorname, Familienname oder Nachname		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Personenstand
Wohnort		Beschäftigung
Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten		

Gegenstand der Vernehmung (genaue Beschreibung der Tat)

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von:

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung		
Unterschriften (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis):		
Leiter/in der Amtshandlung	Beschuldigter/Beschuldigte	Dolmetscher/in
Sonstige Anwesende		

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des/der Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- befragt den Zeugen/die Zeugin über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt den Zeugen/die Zeugin die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist darauf hin, dass folgende Personen von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind: Angehörige des/der Beschuldigten, die mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Personen, sein/ihr/seine/ihre Sachwalter/in und seine/ihre Pflegebefohlenen;
- Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
- weist darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen/der Zeugin, einem seiner/ihrer Angehörigen, einer mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Person, seinem/ihrer/seiner/ihrer Sachwalter/in oder einem seiner/ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde;

wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;

Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;

- über Fragen, die der Zeuge/die Zeugin nicht beantworten könnte, ohne eine ihm/ihr obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er/sie nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- über Fragen, wie der Zeuge/die Zeugin- sein/ihr dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
- vom berufsmäßigen/von der berufsmäßigen Parteienvertreter/in, wenn er/sie sonst bekanntgeben müsste, was ihm/ihr von jemanden, den er/sie vertritt, anvertraut wurde;

macht den Zeugen/die Zeugin auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines/einer nichtamtlichen Sachverständigen im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des/der Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

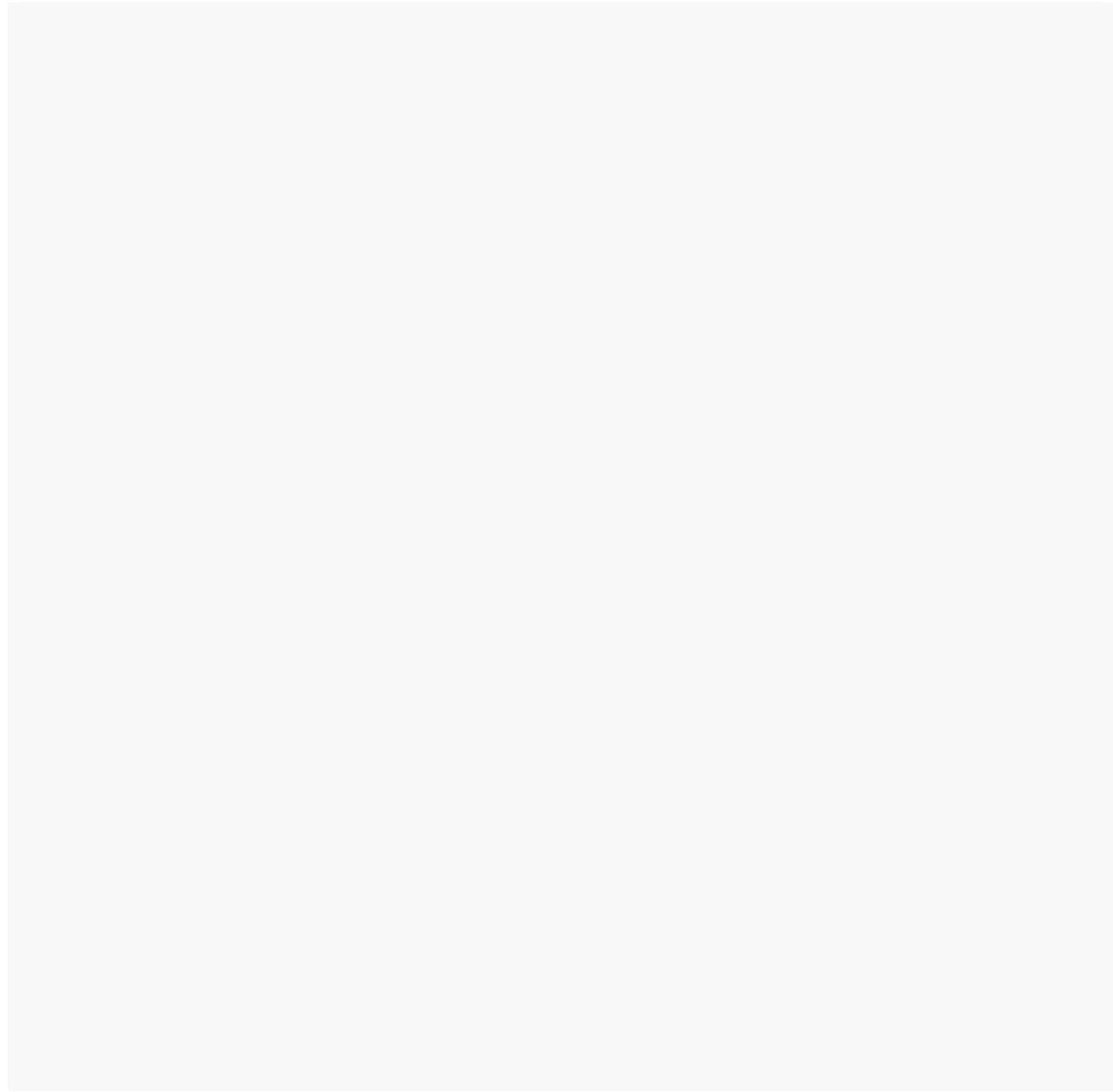
- befragt den nichtamtlichen/die nichtamtliche Sachverständigen/Sachverständige über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt den nichtamtlichen/die nichtamtliche Sachverständigen/Sachverständige die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist darauf hin, dass folgende Personen von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind: Angehörige des/der Beschuldigten, die mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Personen, sein/ihr/seine/ihre Sachwalter/in und seine/ihre Pflegebefohlenen;
- Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
- weist darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung dem/der nichtamtlichen Sachverständigen, einem seiner/ihrer Angehörigen, einer mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Person, seinem/ihrer/seiner/ihrer Sachwalter/in oder einem seiner/ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde;

wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;

Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;

- über Fragen, die der/die nichtamtliche Sachverständige nicht beantworten könnte, ohne eine ihm/ihr obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er/sie nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- über Fragen, wie der/die nichtamtliche Sachverständige sein/ihr- dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;

- macht den nichtamtlichen/die nichtamtliche Sachverständigen/Sachverständige auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.



- Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Die Niederschrift wird den Anwesenden

- zur Durchsicht vorgelegt.
 vorgelesen.

- Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

- Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
 Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

- Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

- Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines/einer nichtamtlichen Dolmetschers/Dolmetscherin im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des/der Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

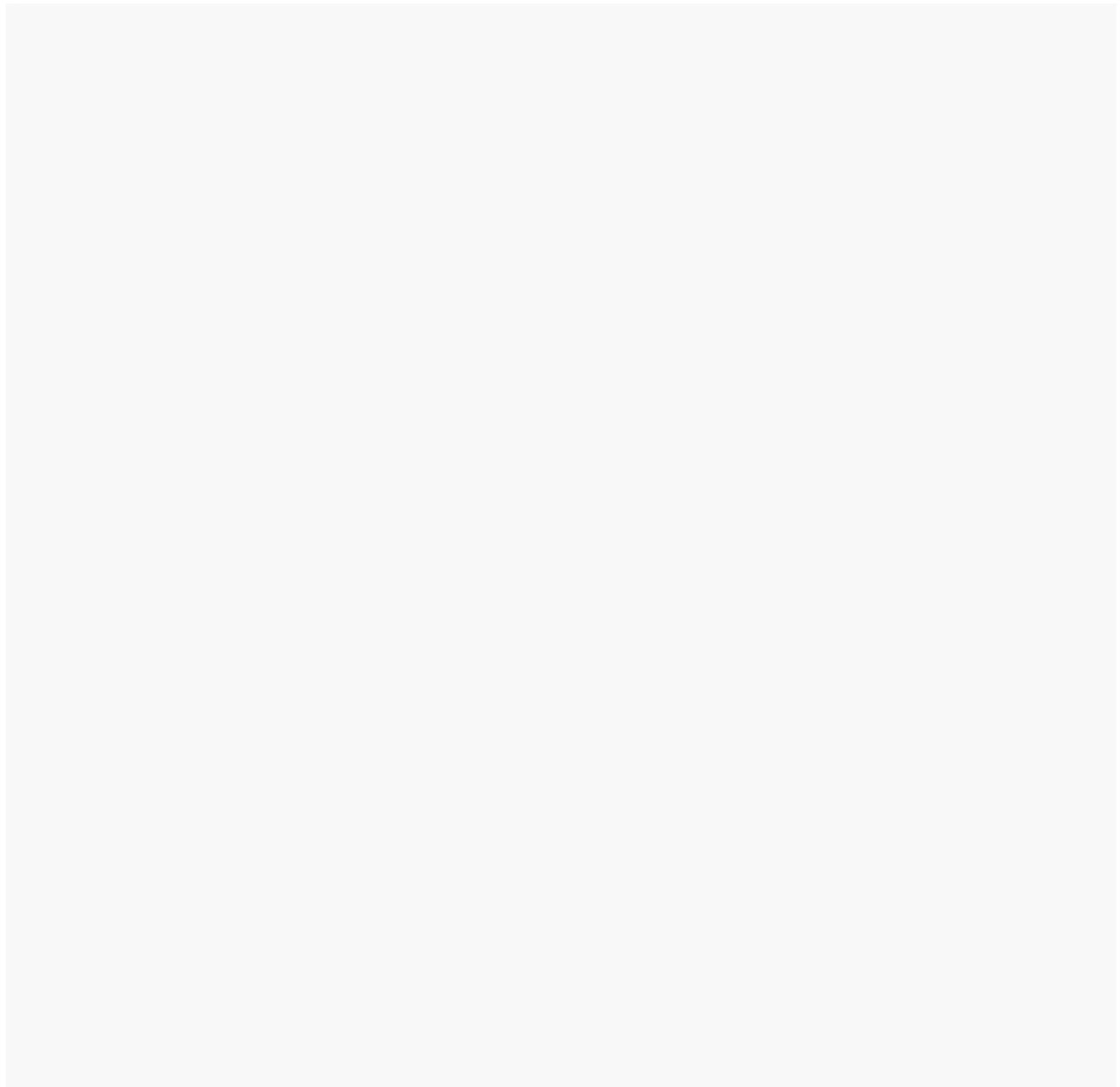
- befragt den nichtamtlichen/die nichtamtliche Dolmetscher/in über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt den nichtamtlichen/die nichtamtliche Dolmetscher/in die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist darauf hin, dass folgende Personen von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind: Angehörige des/der Beschuldigten, die mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Personen, sein/ihr/seine/ihre Sachwalter/in und seine/ihre Pflegebefohlenen;
- Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
- weist darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung dem/der nichtamtlichen Dolmetscher/in, einem seiner/ihrer Angehörigen, einer mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Person, seinem/ihrer/seiner/ihrer Sachwalter/in oder einem seiner/ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde;

wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;

Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;

- über Fragen, die der/die nichtamtliche Dolmetscher/in nicht beantworten könnte, ohne eine ihm/ihr obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er/sie nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- über Fragen, wie der/die nichtamtliche Dolmetscher/in sein/ihr – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;

macht den nichtamtlichen/die nichtamtliche Dolmetscher/in auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.



Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des/der Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat)	

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

befragt über die für die Vernehmung maßgeblichen
persönlichen Verhältnisse.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung

Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis)

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Rechtshilfeersuchen

Wir ersuchen, die folgenden Personen zu vernehmen und gegebenenfalls dem/der Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Vernehmungen zu äußern. Sollten auf Grund der Vernehmungen weitere Zeugen/Zeuginnen bekannt werden, deren Wissen für das Verfahren bedeutsam ist, sollen auch diese vernommen werden.

Beschuldigter/Beschuldigte	
zur Last gelegte Tat(en) (genaue Beschreibung)	
Verwaltungsübertretung(en) nach	
zu vernehmen ist	als
Vernehmungsgegenstand	

Rechtsgrundlage: § 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 24 und 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Beilage: Akt

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde	Zahl	Datum

Strafverhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter/in der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	

Personaldaten des/der Beschuldigten (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vorname, Familienname oder Nachname		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Personenstand
Wohnort		Beschäftigung
Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten		

Der Leiter/Die Leiterin der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- belehrt die Parteien über ihr Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen zu stellen.
- befragt die Zeugen/die Zeuginnen über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;

- ermahnt die Zeugen/die Zeuginnen die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist darauf hin, dass folgende Personen von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind: Angehörige des/der Beschuldigten, die mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Personen, sein/ihr/seine/ihre Sachwalter/in und seine/ihre Pflegebefohlenen;
- Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
- weist darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf
- über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen/den Zeuginnen, einem ihrer Angehörigen, einer mit ihrer Obsorge betrauten Person, ihrem/ihrer/seinem/seiner Sachwalter/in oder einem ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre reichen würde;
wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden;
Angehörige sind: der Ehegatte/die Ehegattin; der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (dies gilt für den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin sinngemäß); die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
 - über Fragen, die die Zeugen/die Zeuginnen nicht beantworten könnten, ohne eine ihnen obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig entbunden wurden, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie die Zeugen ihr/die Zeuginnen ihr – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben;
 - von den berufsmäßigen Parteienvertretern/Parteienvertreterinnen, wenn sie sonst bekanntgeben müssten, was ihnen von jemanden, den sie vertreten, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen/die Zeuginnen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam.

Behörde	Zahl	Datum

Nach Abschluss der Beweisaufnahme verkündet der Leiter/die Leiterin der Amtshandlung das

Straferkenntnis

Der/Die Beschuldigte hat

am	um (von – bis Uhr)	in

Der/Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

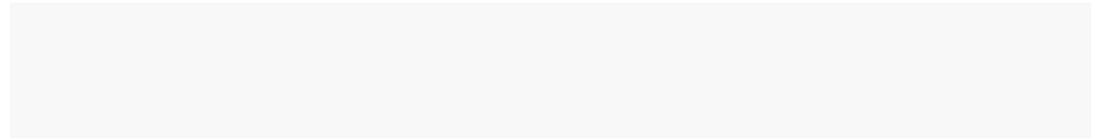
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner hat der/die Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

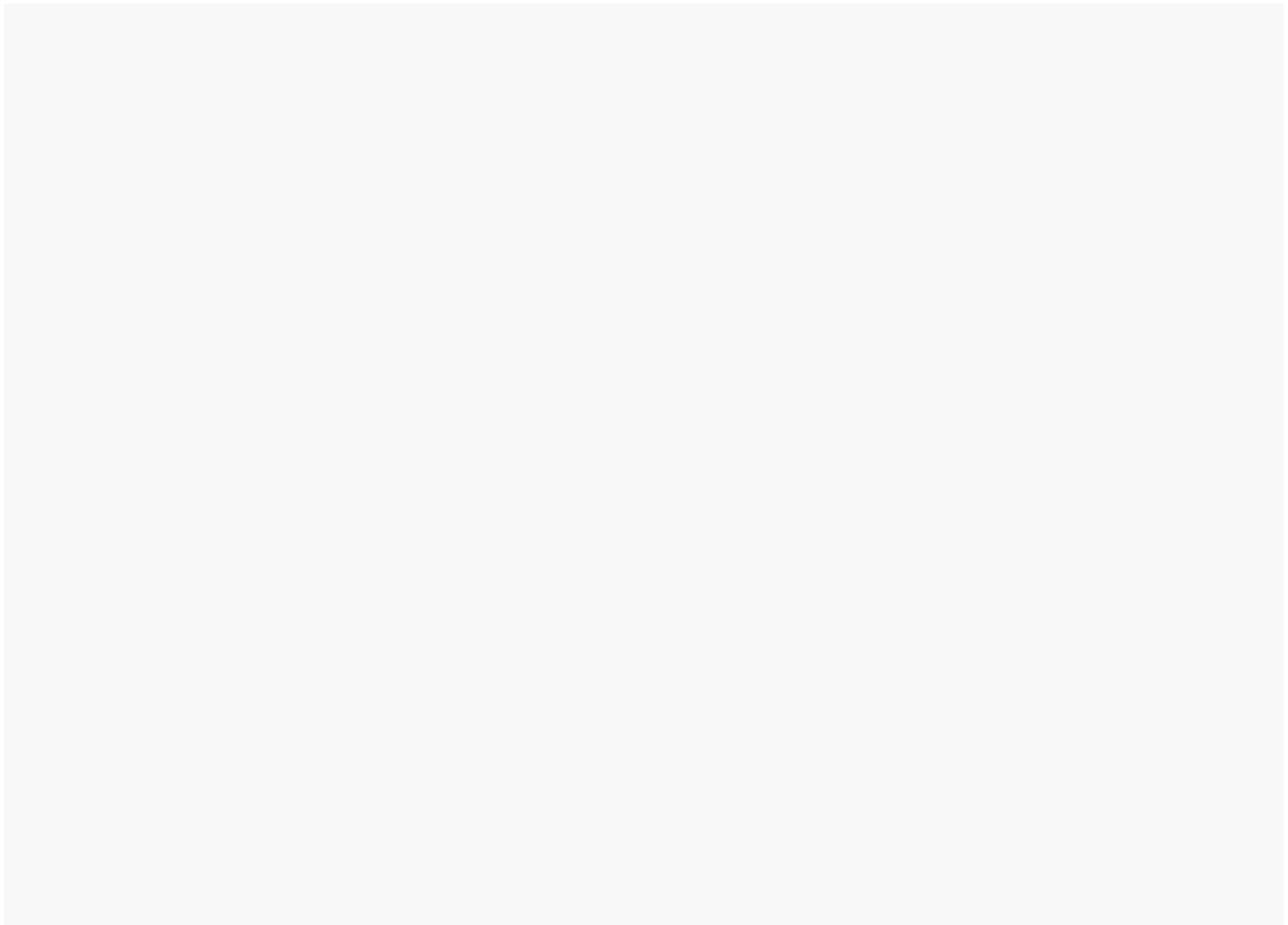
Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:**Rechtsmittelbelehrung:**

Der/Die Beschuldigte hat das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Verkündung des Straferkenntnisses, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls der/die Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragt, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten/die Beschuldigte zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Der/Die Beschuldigte hat das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Zu beachten ist**, dass, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf das Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet wird, wenn der/die Beschuldigte in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellt.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom/von der Beschuldigten

eine schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses verlangt.

ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet.

keine Erklärung abgegeben.

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Die Niederschrift wird den Anwesenden

zur Durchsicht vorgelegt.

vorgelesen.

Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die

Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift

wird verzichtet von:

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Eine schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wird ausgefolgt an:

Ende der Amtshandlung		
Unterschriften (bei elektronischer Erstellung genügt ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis):		
Leiter/in der Amtshandlung	Beschuldigter/Beschuldigte	Dolmetscher/in
Sonstige Anwesende		

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

[Empty box for authority details]

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

[Empty box for name and address of the accused]

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
[Empty box for details of the offense]		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

[Empty box for violated legal provisions]

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Verkündung des Straferkenntnisses, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach deren Zustellung **schriftlich bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Strafverfügung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Barauslagen) beträgt daher
 Euro

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diese Strafverfügung mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag ohne vorherige Mahnung **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Im Einspruch können Sie die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn Sie rechtzeitig Einspruch erheben, wird von uns das **ordentliche Verfahren** eingeleitet; der Einspruch gilt in diesem Fall als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.

Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Sie im Einspruch **ausdrücklich** nur das **Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten** anfechten.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in dieser Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis ist dem/der Bestraften ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 % der Strafe, mindestens jedoch in der Höhe von 10 Euro, vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Anonymverfügung

Am	um (von - bis) Uhr
in	
wurde	

Es wurde(n) dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Für die Übertretung dieser Vorschriften wurde mit Verordnung

die Zulässigkeit der Verschreibung einer Anonymverfügung festgesetzt.

Es wird daher durch Anonymverfügung vorgeschrieben:

Geldstrafe von Euro	gemäß

Rechtsgrundlage: § 49a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Zahlungsfrist und Rechtsmittelbelehrung:

Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Sie darf weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden.

Gegen die Anonymverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Es stehen Ihnen jedoch nach Ihrer Wahl folgende Möglichkeiten offen:

Sie bezahlen den Strafbetrag:

Die Bezahlung des Strafbetrages bewirkt, dass ein Strafverfahren wegen der betreffenden Tat endgültig unterbleibt. Sie können diese Bezahlung auch dann vornehmen, wenn Sie nicht selbst der Täter/die Täterin sind. Damit die Bezahlung die beschriebene Wirkung hat, müssen allerdings zwingend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Strafbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach (dem Datum der) Ausfertigung der Anonymverfügung auf das im beiliegenden Beleg (Zahlschein, Erlagschein) angegebene Konto zu überweisen. Der Überweisungsauftrag hat die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges zu enthalten und die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Strafbetrag diesem Konto vor Ablauf der vierwöchigen Frist gutgeschrieben worden ist. **Beachten Sie bitte**, dass **Überweisungen** (auch bei Online-Banking) **einige Tage in Anspruch nehmen** können. Wenn Sie für die Überweisung nicht den beiliegenden Beleg verwenden, achten Sie bitte darauf, dass der **Überweisungsauftrag richtig und vollständig ausgefüllt** ist.

Der Strafbetrag kann auch innerhalb von vier Wochen nach (dem Datum der) Ausfertigung der Anonymverfügung mittels des beiliegenden Beleges auf das darin angegebene Konto bar eingezahlt werden.

Wird der Strafbetrag verspätet eingezahlt oder sind andere der oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist er entweder auf die verhängte Geldstrafe anzurechnen oder – wenn es zu keiner Bestrafung kommt – zurückzuzahlen.

Sie reagieren auf die Anonymverfügung nicht:

In diesem Fall wird die Anonymverfügung mit Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandslos und wir sind verpflichtet, den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekanntem Täter/der unbekanntem Täterin einzuleiten, also ein Strafverfahren durchzuführen.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde
<p>Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG</p>
<p>Block Nr. _____</p>
Formular 45 zu § 50 VStG (Organstrafverfügung)

Behörde
Block Nr. _____ Fortl. Zl. _____
<p>Organstrafverfügung gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG</p> <p>Auf Grund der bestehenden Ermächtigung wurde eine Geldstrafe von</p> <p><input type="checkbox"/> vom Lenker/von der Lenkerin des Fahrzeuges _____ behördl. Kennzeichen _____ eingehoben.</p> <p>Grund (Tat): _____ begangen in _____ am _____ um (von bis) _____</p> <p>Die Geldstrafe wurde entrichtet <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> mit Scheck <input type="checkbox"/> mit Kreditkarte <input type="checkbox"/> mit _____</p> <p>Widmung des Strafbetrages: _____</p> <p>Ort _____ am _____ Unterschrift _____</p>

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe

Aus dem Straferkenntnis der Strafverfügung vom

Zahl

ist noch folgende Strafe Reststrafe zu vollstrecken:

Geldstrafe von Euro	Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von

Außerdem sind noch **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (als Barauslagenersatz) zu bezahlen.

Gründe für die (Annahme der) Uneinbringlichkeit der Geldstrafe:

- Da die Geldstrafe demnach uneinbringlich ist, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.
- Da demnach Grund zur Annahme besteht, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Wir fordern Sie auf, die Strafe innerhalb von
nach Erhalt dieses Schreibens bei
in _____ anzutreten.

Bitte melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie zum Strafantritt diese Aufforderung sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Rechtsgrundlage: §§ 53b und 54b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Bitte beachten Sie:

Gegen diese Aufforderung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn Sie sie nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, zum Strafantritt **zwangsweise vorgeführt** zu werden.

Sie können den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe dadurch abwenden, dass Sie die ausstehende Geldstrafe sofort nach Zustellung dieser Aufforderung mit dem beiliegenden Zahlschein überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diese Aufforderung mit. Bei Bezahlung eines Teiles der ausstehenden Geldstrafe verringert sich das Ausmaß der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe

Aus dem Straferkenntnis der Strafverfügung vom

Zahl

ist noch folgende Strafe Reststrafe zu vollstrecken:

Geldstrafe von Euro	Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von

Außerdem sind noch **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (als Barauslagenersatz) zu bezahlen.

Gründe für die (Annahme der) Uneinbringlichkeit der Geldstrafe:

- Da die Geldstrafe demnach uneinbringlich ist, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.
- Da demnach Grund zur Annahme besteht, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Wir fordern Sie auf, die Strafe binnen
nach Erhalt dieses Schreibens bei
in _____ anzutreten.

Bitte melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie zum Strafantritt diese Aufforderung sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

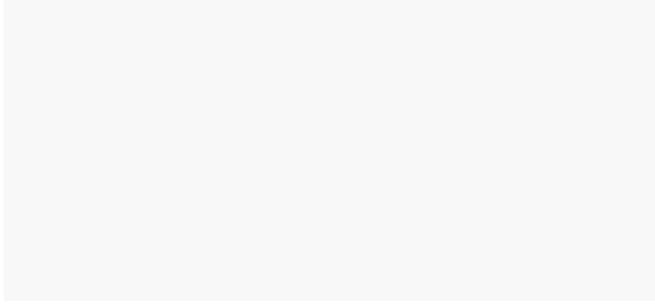
Rechtsgrundlage: §§ 53b und 54b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Bitte beachten Sie:

Gegen diese Aufforderung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn Sie sie nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, zum Strafantritt **zwangsweise vorgeführt** zu werden.

Sie können den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe dadurch abwenden, dass Sie die ausstehende Geldstrafe sofort nach Zustellung dieser Aufforderung mit dem beiliegenden Zahlschein überweisen oder bei uns einzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diese Aufforderung mit. Bei Bezahlung eines Teiles der ausstehenden Geldstrafe verringert sich das Ausmaß der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Vollzug einer Freiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe

Es wird ersucht, die Freiheitsstrafe zu vollziehen und darüber zu berichten.

Wir bitten um umgehende Mitteilung, falls die Strafe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens angetreten wurde.

Auf Grund unserer Erhebungen meinen wir, dass der/die umseitig Genannte

-- in der Lage ist, die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

nicht in der Lage ist, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

eine Beilage

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom _____ Zahl _____
 wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe
 von _____ binnen _____
 nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wird Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst.

Strafvollzug bei	in
------------------	----

Rechtsgrundlagen: § 53b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Bitte beachten Sie:

Sie können den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe dadurch abwenden, dass Sie die ausstehende Geldstrafe sofort einzahlen. Bei Bezahlung eines Teiles der ausstehenden Geldstrafe verringert sich das Ausmaß der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Ergeht mit einer Beilage an:

Bitte die beiliegende Verständigung dem Adressaten/der Adressatin übergeben und seine/ihre Vorführung veranlassen.

Die Vorführung hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe von **Euro**

1. anlässlich der Abholung zur Vorführung bezahlt wird (bitte diesen Betrag mit beiliegendem Zahlschein an uns überweisen)
2. nachweislich bereits vorher bezahlt (überwiesen) wurde.

Vorführungszeiten:

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom _____, Zahl _____
wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe
von _____ innerhalb von _____
nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wird Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst.

Strafvollzug bei	in
------------------	----

Rechtsgrundlage: § 53b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Bitte beachten Sie:

Sie können den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe dadurch abwenden, dass Sie die ausstehende Geldstrafe sofort nach Zustellung dieser Aufforderung mit dem beiliegenden Zahlschein überweisen oder bei uns einzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diese Aufforderung mit. Bei Bezahlung eines Teiles der ausstehenden Geldstrafe verringert sich das Ausmaß der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom _____, Zahl _____
wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe
von _____ innerhalb von _____
nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wird Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst.

Strafvollzug bei	in
------------------	----

Rechtsgrundlage: § 53b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Bitte beachten Sie:

Sie können den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe dadurch abwenden, dass Sie die ausstehende Geldstrafe sofort nach Zustellung dieser Aufforderung mit dem beiliegenden Zahlschein überweisen oder bei uns einzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diese Aufforderung mit. Bei Bezahlung eines Teiles der ausstehenden Geldstrafe verringert sich das Ausmaß der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Ergeht zum Vollzug einer Freiheitsstrafe/
Ersatzfreiheitsstrafe an:

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben
vom
Zahl
wird nunmehr um den Vollzug der
Freiheitsstrafe und um nachfolgenden Bericht
ersucht.

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Teilzahlungsbescheid

Sie sind verpflichtet, gemäß dem Straferkenntnis der Strafverfügung vom Zahl insgesamt Euro zu zahlen.

Mit vom haben Sie bei uns einen Antrag auf eingebracht.

- Ihr Ansuchen auf Zahlungserleichterung wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.
- Ihr Ansuchen auf Zahlungserleichterung wird abgewiesen.
- Auf Grund Ihres Ansuchens wird die Entrichtung des Betrages in folgenden Teilen bewilligt:

Teilbetrag von Euro	zahlbar am
Teilbetrag von Euro	zahlbar jeweils am
Teilbetrag von Euro	zahlbar jeweils am
Teilbetrag von Euro	zahlbar jeweils am

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie mit mindestens zwei Teilbeträgen in Verzug sind, werden alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig und sind zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung oder wenn sich ergibt, dass die Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich ist, wird die für den Fall der

Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe (oder der dem uneinbringlichen Betrag entsprechende Teil der Ersatzfreiheitsstrafe) vollzogen.

Rechtsgrundlage: § 54b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Das Straferkenntnis kann jedoch trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Androhung der Ersatzvornahme

Mit Bescheid vom _____, Zahl _____ sind Sie zu folgender Leistung verpflichtet worden:

Diese Verpflichtung haben Sie bisher nicht erfüllt. Wir setzen Ihnen für die Erbringung der Leistung noch einmal eine Frist von _____ ab Zustellung dieser Androhung.

Sollten Sie Ihre Verpflichtung bis dahin nicht erfüllt haben, werden wir veranlassen, dass die Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten von jemand anderem erbracht wird.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Bitte beachten Sie, dass gegen diese Androhung kein Rechtsmittel zulässig ist.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom _____, Zahl _____ auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Es wird Ihnen daher der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ihnen mit Schreiben vom _____, Zahl _____ angedrohten Ersatzvornahme innerhalb von _____ ab Zustellung dieses Bescheides einen Betrag von _____ **Euro** mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Bescheid mit.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Bescheid über die Anordnung der Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom _____, Zahl _____ auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom _____, Zahl _____ angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Bescheid über die Anordnung einer Ersatzvornahme und über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom _____, Zahl _____ auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom _____, Zahl _____ angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.

Gleichzeitig wird Ihnen der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von _____ nach Zustellung dieses Bescheides einen Betrag von _____ **Euro** mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Bescheid mit.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Androhung einer Zwangsstrafe

Sehr

Mit Bescheid vom , Zahl
sind Sie zu folgender Leistung verpflichtet worden:

Diese Verpflichtung haben Sie bisher nicht erfüllt. Die Leistung kann aber auch durch niemanden anderen erbracht werden.

Wir setzen Ihnen für die Erbringung der Leistung noch einmal eine Frist von nach Zustellung dieser Androhung.

Wenn Sie diese Nachfrist nicht beachten, werden wir die Erfüllung der Verpflichtung mit folgenden **Zwangsstrafen** erzwingen:

Geldstrafe von Euro <input type="text"/>	Haft von <input type="text"/>
--	-------------------------------

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Bitte beachten Sie, dass gegen diese Androhung kein Rechtsmittel zulässig ist.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur



Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

--

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe

Mit Schreiben vom _____, Zahl _____
haben wir Sie aufgefordert, folgende bescheidmäßige Verpflichtung zu erfüllen:

Da Sie diese Verpflichtung bisher nicht erfüllt haben, wird die für den Fall der Nichterfüllung angedrohte **Zwangsstrafe** über Sie verhängt:

Geldstrafe von Euro	Haft von
----------------------------	-----------------

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Begründung:

--

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

II. Androhung einer weiteren Zwangsstrafe

Für die Erbringung der Leistung wird eine neue Frist bis gesetzt.

Sollte auch diese Frist ergebnislos verstreichen, werden wir eine weitere Zwangsstrafe über Sie verhängen:

Geldstrafe von Euro	Haft von
----------------------------	-----------------

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Bitte beachten Sie, dass gegen diese Androhung kein Rechtsmittel zulässig ist.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu erheben.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Berufung kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden

Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zustellung zu eigenen Händen

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Ladungsbescheid

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Wir bitten Sie, persönlich in unser Amt zu kommen, um in dieser Angelegenheit als mitzuwirken.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie diesem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **Euro** verhängt wird.
- Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit wir ihn allenfalls verschieben können.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu erheben.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Berufung kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum

Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens

Sehr

Wir informieren Sie über die Schließung des Ermittlungsverfahrens wegen Entscheidungsreife in folgender Angelegenheit:

Der Bescheid wird auf der Grundlage des bisherigen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens erlassen werden.

Rechtsgrundlage: §§ 39 und 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfahrensordnung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können diese jedoch in einer allfälligen Berufung gegen den die Sache erledigenden Bescheid anfechten.

Name des/der Genehmigenden
Unterschrift / Beglaubigung / Amtssignatur

